

**Satzung zur Änderung der Satzung
über die Erhebung der Hundesteuer
vom 15. November 2001 der Ortsgemeinde Albersweiler
vom 13. Februar 2012**

1. Die Präamel erhält folgende Fassung:

Der Ortsgemeinderat hat auf Grund des § 24 der Gemeindeordnung (GemO) und der §§ 2 und 5 Abs. 3 des Kommunalabgabengesetzes (KAG), die folgende Satzung beschlossen, die hiermit bekannt gemacht wird:

2. § 5 Abs. 1 und 2 erhält folgende Fassung:

(1) Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 50,-- Euro für den ersten Hund
- b) 90,-- Euro für den zweiten Hund
- c) 120,-- Euro für jeden weiteren Hund.

(2) Das Halten von gefährlichen Hunden wird gesondert besteuert.

Die Steuer beträgt jährlich:

- a) 650,-- Euro für den ersten gefährlichen Hund
- b) 850,-- Euro für jeden weiteren gefährlichen Hund.

3. In-Kraft-Treten

Diese Änderungssatzung tritt ab 01.01.2012 in Kraft

76857 Albersweiler, 02. März 2012
Ortsgemeinde Albersweiler
Ausgefertigt:

Ernst Spieß
Ortsbürgermeister